

INFORMATIONSBLATT

für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde zwecks Visumserteilung durch eine deutsche Auslandsvertretung

Die Verpflichtungserklärung ist ein nachweispflichtiges Dokument, das Sie nur über die Ausländerbehörde erhalten können. Bitte bringen Sie alle erforderlichen Unterlagen mit (siehe Punkt 2 bis 4). Antragsformulare für die Verpflichtungserklärung erhalten Sie auch in den Bürgerbüros.

Nach Aushändigung des Antragsformulars füllen Sie bitte für jede einzuladende Person (außer bei mitreisenden Ehegatten und Kindern) beide Formulareseiten vollständig aus! Schreiben Sie bitte deutlich und in Druckbuchstaben!

Ihre Unterschriften auf der von der Behörde ausgedruckten Verpflichtungserklärung leisten Sie bitte erst vor den Mitarbeiterinnen der Ausländerbehörde bzw. Bürgerbüros, da diese die Unterschriftsleistung beglaubigen.

1. Umfang und Dauer der Verpflichtungserklärung

Die abgegebene Verpflichtungserklärung umfasst gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt, einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall bzw. bei Pflegebedürftigkeit, aufgewendet werden (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt).

Die Verpflichtungserklärung umfasst auch die Ausreisekosten (z.B. Flugticket) des eingeladenen Ausländers und der ihn begleitenden Person gemäß § 66 und 67 AufenthG.

Der/Die Einladende bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, zu der Verpflichtung im angegebenen Zeitraum aufgrund seiner/ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein.

Die aufgewendeten Kosten können im Wege der Vollstreckung zwangsweise eingetrieben werden, falls der Einladende seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

2. Hinweise

Grundsätzlich ist vom sich Verpflichtenden (Einladenden) vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebescheinigung über die zum Haushalt gehörenden Familienangehörigen; darf nicht älter als 3 Monate sein (Haushaltsbescheinigung /Meldebescheinigung der Familie)
- Einkommensnachweise als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit (siehe Pkt. 3)

Von der einzuladenden Person (Besucher) benötigen Sie folgende Angaben:

- Nachname, Vorname
- Geburtstag und Geburtsort
- Staatsangehörigkeit; Reisepass-Nr.
- Anschrift im Heimatland

Es ist **Krankenversicherungsschutz** in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Die Krankenversicherung (KV) muss in der Regel bei der Beantragung des Visums in der deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden. Die KV kann im Ausland oder aber auch in Deutschland abgeschlossen werden.

Das Original der Verpflichtungserklärung wird Ihnen nach der Beglaubigung und Stellungnahme durch die Ausländerbehörde bzw. Bürgerbüros ausgehändigt. Es wird empfohlen, zusätzlich eine Kopie der Verpflichtungserklärung bei der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen.

Vorsätzliche, unrichtige und unvollständige Angaben sind strafbar und können nach § 95 AufenthG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

3. Einzureichende Unterlagen für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Die Unterlagen sind stets im Original und 1 Kopie vorzulegen!

a) Arbeitnehmer und Nichterwerbstätige

- Einkommensnachweise über das monatliche Nettoeinkommen des Verpflichtungserklärenden
z.B.
 - Gehalts- bzw. Lohnbescheinigungen der letzten 3 Monate
 - Arbeitslosengeldbescheid (Gültigkeit muss für den Einladungszeitraum bestehen)
 - Rentenbescheid o. ä.

Sofern sie verheiratet sind, empfehlen wir, zusätzliche Einkommensnachweise des Ehepartners mitzubringen.

Ihre finanziellen Mittel sind ausreichend, wenn diese mindestens der Höhe der Regelsätze der Leistungen des Arbeitslosengeldes II entsprechen. Dabei müssen diese Mittel für den Einladenden, seine Familie und die Gäste vorliegen (z. Zt. pro Haushaltsvorstand =351,-; Ehepartner =316,-; Kind bis 14 J. =211,-; Kind über 14J. =281,-EURO)

oder

Zahlung einer Sicherheitsleistung in der Ausländerbehörde

oder

Sparbuch zur Hinterlegung bei der Ausländerbehörde

oder

Bankbürgschaft, zeitlich unbeschränkt und ohne weitere Bedingungen

Als Verfügungsberechtigte muss dort das
LRA Sächsische Schweiz-Osterzgebirge – Ausländerbehörde
Zehistaer Str. 9, 01796 Pirna
eingetragen sein.

Die Höhe des Betrages richtet sich nach dem jeweiligen Zweck des Aufenthaltes und wird durch die Ausländerbehörde festgelegt. Für „normale“ Besuchseinladungen werden in der Regel 2500,-EURO pro einzuladende Person veranschlagt.

Für die unbeschränkte Bankbürgschaft/Sparbuch sind folgende Hinweise zu beachten:

Das Original der unbeschränkten Bürgschaft bzw. das Sparbuch verbleibt in der Ausländerbehörde und kann nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Ausreise der eingeladenen Person/en nachgewiesen wurde und vom Verpflichtungserklärenden schriftlich in der Ausländerbehörde erklärt wird.

b) selbstständige Erwerbstätige (Einzelunternehmen)

- betriebswirtschaftliche Auswertung des letzten Quartals (BWA)
 - Gewerbeanmeldung
- oder**
- Sicherheitsleistung (siehe a)
 - Sparbuch zur Hinterlegung bei der Ausländerbehörde (siehe a)
 - Bankbürgschaft (siehe a)

c) juristische Personen (z.B. GmbH, AG e.V.)

- Handelsregister- bzw. Vereinsregisterauszug
- ggf. Vollmacht für Handlungsbevollmächtigten
- formloses Einladungsschreiben der Firma/des Vereins

4. Gebühr

Für die Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV eine Gebühr in Höhe von **25,00 Euro** erhoben.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird auf die Freiwilligkeit der Angaben hingewiesen.